

816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 28. 11. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), BGBl. Nr. 573, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981****Zielsetzung:**

Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie der Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten in einem Umfang weiterführen zu können, der der Zielsetzung der gesetzlichen Regelung 1981 Rechnung trägt.

Problemlösung:

Durch die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die gestiegenen Lebenshaltungskosten kann dieses Ziel erreicht werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es sind Mehreinnahmen in Höhe von rund 16 Millionen Schilling zu erwarten.

Erläuterungen

§ 1 Abs. 1 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 sieht vor, daß die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40 S zu entrichten haben. Obwohl in der Zeit vom Jänner 1982 bis Juli 1988 der Index der Verbraucherpreise (VPI 76) von 132,9 Prozentpunkte auf 162,3 Prozentpunkte (= 22,1 %) gestiegen ist, ist eine Erhöhung dieses jährlich einmal mit den ORF-Gebühren einzuhe-

benden Betrages nicht erfolgt. Eine Anhebung dieser Abgabe um mindestens 8 S auf 48 S p. a. erscheint daher gerechtfertigt, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie der Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten in einem Umfang weiterführen zu können, der der Zielsetzung der gesetzlichen Regelung 1981 Rechnung trägt.

4

Textgegenüberstellung

Entwurf:

(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

Geltende Fassung:

(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

816 der Beilagen